

und der Sozialhygiene — liegen verschiedenartige rechtliche Regelungen zugrunde. Die Arbeitshygiene befaßt sich mit der Arbeitsumwelt des Menschen. Die sie gestaltenden rechtlichen Regelungen gehören zu einem großen Teil zum Arbeitsrecht. Die verschiedenen Bereiche der Kommunalhygiene²⁵ werden vorwiegend vom Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Bodenrecht geregelt. Aus dem Bereich der Kommunalhygiene sind verwaltungsrechtlich besonders die Fragen der Lebensmittel- und Ernährungshygiene bedeutsam.

Die Rechtsbeziehungen der Sozialhygiene²⁶ sind Gegenstand des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts und des Wirtschaftsrechts.

13.3.1. Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion

Grundsätzlich tragen für die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger Verantwortung. Hygienische Belange sind Bestandteil des gesamten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Die Funktion der Staatlichen Hygieneinspektion besteht darin, im Interesse der Verbesserung der hygienischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die vielfältigen Erfordernisse und Maßnahmen auf hygienischem Gebiet zu koordinieren (Präambel Hyg.-Insp.-VO). *Die Staatliche Hygieneinspektion wirkt in Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie von Grundsätzen und Normativen auf hygienischem Gebiet in allen gesellschaftlichen Bereichen anleitend, beratend, unterstützend und kontrollierend* (§ 1 Hyg.-Insp.-VO). Sie arbeitet mit staatlichen Organen, gesellschaftlichen Kräften und Bürgern — insbesondere den Hygieneaktivs und Kontrollorganen — eng zusammen und sorgt dafür, daß bei den hygienischen Maßnahmen die gesellschaftlichen Erfordernisse, die Komplexität des Gesundheitsschutzes sowie die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten berücksichtigt werden (§ 4 Hyg.-Insp.-VO). Dabei orientiert sich die Staatliche Hygieneinspektion vorrangig auf die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Verwirklichung kommunalhygienischer Belange und die Gewährleistung der Lebensmittel- und Ernährungshygiene (§ 4 Hyg.-Insp.-VO).

Die genannten Aufgaben verwirklicht die Staatliche Hygieneinspektion, indem sie Vorschläge für staatliche Entscheidungen, Pläne oder Rechtsvorschriften, darunter Standards, Grenz- und Richtwerte, ausarbeitet bzw. an ihrer Ausarbeitung mitwirkt. Sie legt Maßnahmen fest zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie akuter und chronischer gesundheitsschädigender Umwelteinflüsse. Sie gibt Anleitungen zum Umgang mit Lebensmitteln und zur Durchführung antiepidemischer Maßnahmen. Sie hat das Recht der Kontrolle über den Verkehr mit Lebensmitteln, toxischen Stoffen, Giften und Schadstoffen.

Zur Durchsetzung ihrer Aufgaben verfügt die Staatliche Hygieneinspektion

25 Zum Inhalt der Kommunalhygiene vgl. Grundlagen der Kommunalhygiene, Berlin 1974, S. 5.

26 Zum Inhalt der Sozialhygiene vgl. Lehrbuch der Sozialhygiene, Berlin 1970, S. 26.